

WEIL DU

Tarfbereich Schuhindustrie

ES WERT BIST!

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie



Berlin, September 2018

TARIFWENDE IN DER SCHUHINDUSTRIE

HISTORISCHER MEILENSTEIN – ABSCHLUSS DES BUNDESENTGELTTARIFVERTRAGES

DAS TARIFNIVEAU STEIGT – ENDLICH

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die jahrzehntelange Ungleichbehandlung von qualifizierter gewerblicher Tätigkeit und kaufmännischer Tätigkeit gehört der Vergangenheit an.

Eurer Tarifkommission ist es gelungen, ein Tarifsyst- em zu vereinbaren, das eine prinzipielle Abkehr von den bisherigen Tarifverträgen darstellt: Das bedeutet die Abschaffung der Lohn- und Gehalts- gruppen. Die zukünftige Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppen mit einem dazugehörigen Entgelt- gitter für qualifizierte Tätigkeiten. Dies haben wir mit unserem Verhandlungspartner, dem Arbeitge- berverband HDS/L (Berlin) in einer über zweijähri- gen Grundsatzdiskussion letztendlich vereinbaren können.

Folgende Kerninhalte sind vereinbart:

1. Gleiche Eingruppierung für Schuhfertiger und kaufmännische / technische Angestellte

Basis ist der Entgelttrahmentarifvertrag gültig zum 1. Oktober 2018. Betriebliche Umsetzung bis spätestens zum 30. Juni 2019 (Betreuung und Schulung durch eure Gewerkschaft).

2. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf neuem finanziellen Niveau

Tarifvertrag über Entgeltsätze (Monatseinkommen) gültig ab 1. Dezember 2018 und Ausbildungsvergütung gültig ab 1. Oktober 2018.

3. Wie geht's weiter?

Tarifverhandlung 2019 beginnt spätestens zum 1. April 2019.



TARIFBEREICH
SCHUHINDUSTRIE

www.mitgliedwerden.igbce.de



TARIFVERTRAG ÜBER ENTGELTSÄTZE UND AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich auf:

- a.) räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b.) fachlich: Für alle Unternehmen, die Schuhe, Schäfte oder andere Schuhteile herstellen, gestalten, vertreiben oder fertigen lassen. Für den Bereich Sportartikel und für unmittelbare Verkaufstätigkeiten (an Endkunden) gilt dieser Tarifvertrag nicht.

c.) persönlich: Für die den Tarifvertragsparteien angehörigen Mitglieder nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer, nicht aber für Arbeitnehmer deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag, aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages rausgenommen worden sind.

§ 2

Entgelttabellen

Diese Entgelttabelle ist gültig ab dem **1. Dezember 2018** und ist spätestens bis zum **30. Juni 2019** einschließlich mit dem dazugehörigen Entgelttarifvertrag betrieblich umzusetzen.

Entgeltgruppe	Anfangssatz € / Monat	Zwischensatz 4 Jahre € / Monat	Endsatz 7 Jahre € / Monat
1	1.840,00 €		
2	1.883,00 €		
3	1.902,00 €		
4	1.922,00 €		
5	2.024,00 €	2.372,00 €	2.704,00 €
6	2.761,00 €	3.018,00 €	3.213,00 €
7	3.278,00 €	3.537,00 €	3.663,00 €
8	3.793,00 €	4.006,00 €	4.132,00 €

Der Zwischensatz wird nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe erreicht. Der Endsatz wird nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe erreicht.

Als Tätigkeitsjahre gelten alle im Unternehmen geleisteten Beschäftigungszeiten für die zum 1. Juli 2018 beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Höhergruppierung gelten dann die Jahre in der Entgeltgruppe, die zu erreichen sind. Eine Anrechnung bisher geleisteter Tätigkeitsjahre erfolgt in diesen Zusammenhang nicht.

TARIFVERTRAG ÜBER ENTGELTSÄTZE UND AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

§ 3

Ausbildungsvergütungen

Es gelten folgende Ausbildungsvergütungen
ab 01.10.2018:

Im 1. Ausbildungsjahr 740 €

Im 2. Ausbildungsjahr 770 €

Im 3. Ausbildungsjahr 860 €

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 1 Monat erstmals zum 31.08.2019 gekündigt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien nehmen rechtzeitig, spätestens jedoch zum 1. April 2019, Verhandlungen über Entgeltsätze und Auszubildendenvergütungen auf.

AUSZUG ENTGELTRAHMENTARIFVERTRAG

§ 2

Allgemeine Entgeltbestimmungen

1. Die Zuordnung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt in acht Entgeltgruppen. Die Beschreibungen der acht Entgeltgruppen durch die Oberbegriffe sind Inhalt dieses Entgeltrahmentarifvertrages.

2. Die Definitionen der Entgeltgruppen beschreiben die Anforderungen, die in den einzelnen Gruppen an die jeweilige auszuführende Tätigkeit gestellt werden. Sie ist maßgebend für die Zuordnung der betrieblichen Tätigkeiten zu den einzelnen Entgeltgruppen. Die den Entgeltgruppen zugeordneten tariflichen Entgelte (Entgelttabelle) werden in einem gesonderten Entgelttarifvertrag festgelegt.

3. Die Arbeitnehmer werden im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat entsprechend der ihnen übertragenen überwiegend ausgeführten Tätigkeit, nicht entsprechend ihrer beruflichen Bezeichnung oder Ausbildung in eine Entgeltgruppe eingruppiert. Für die Einstufung der einzelnen in eine Entgeltgruppe ist ausschließlich die Art der Tätigkeit maßgebend. Einigen sich Arbeitgeber

und Betriebsrat nicht über die Zuordnung betrieblicher Tätigkeiten zu einer Entgeltgruppe so entscheiden hierüber auf Antrag die Tarifvertragsparteien. Die Möglichkeit einer Eingruppierungsklage bleibt hiervon unberührt.

4. Übt ein Arbeitnehmer dauernd verschiedene Tätigkeiten ungleicher Entgeltgruppenzuordnungen aus, so wird er in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert, welche seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

5. Übt ein Arbeitnehmer vorübergehend, jedoch länger als 4 Wochen eine Tätigkeit aus die einer höheren Entgeltgruppe zuzurechnen ist besteht Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich. Die Einzelheiten sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

6. Die Betriebsparteien können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppen ergänzende Betriebsvereinbarungen abschließen. Diese Betriebsvereinbarung darf den Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages nicht zuwider verlauten. Sie ist den Tarifvertragsparteien vorzulegen.

AUSZUG ENTGELTTRAHMENTARIFVERTRAG

§ 3

Regelüberführung

- Gehaltsgruppenüberführungen sind vertraglich vereinbart (Anlage 1 – 4).

§ 4

Besitzstandsregelung

- Kein Tarifverlust bei Zuordnung zu den Entgeltgruppen.
- Persönlicher Besitzstand ist garantiert.

§ 5

Entgeltgruppenkatalog

- Beschreibung der Entgeltgruppen 1 bis 8.
- Hinweis: Entgeltgruppe 5 für berufliche Tätigkeiten mit 3-jähriger Berufsausbildung.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für die Mitglieder der IG BCE sind die Tarifverträge im Internet abrufbar und natürlich als Druckversion bei eurem Betriebsrat erhältlich.

MITGLIEDER DER IG BCE-TARIFKOMMISSION:

Frieder Weißenborn
Bundestarifsekretär Lederindustrie

Bastian Knobloch
adidas Group GlobalOperations, Rieste

Heidi Thaler-Veh
adidas AG, Uffenheim

Gerhard Beich
LLOYD

Rolf Nemack
Kennel & Schmenger

Bärbel Trübner
ara Shoes

Andreas Fischer
adidas AG, Scheinfeld

Alen Söldner
Waldi Schuhfabrik

IMPRESSUM | Herausgeber: Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie | VB 5, Abt. Tarifpolitik | verantwortlich: Frieder Weißenborn



WEIL DU

ES WERT BIST!

Tarfbereich Schuhindustrie